

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 360.

Sonntag den 25. December.

1864.

## Bekanntmachung.

Herr Paul Mendelssohn-Bartholdy in Berlin hat im Vereine mit seinem Neffen Herrn D. Carl Mendelssohn-Bartholdy und dessen drei Geschwistern außer der unterm 12. Septbr. vor. J. (Tageblatt Nr. 258) von uns veröffentlichten Felig Mendelssohn-Bartholdy-Stiftung aus dem Ertrage der „Reisebriefe“ seines Bruders des verewigten D. Felig Mendelssohn-Bartholdy

### Eintausendfünfhundert Thaler

mit der Bestimmung in unsere Hände gelegt, daß deren Zinsen alljährlich am 3. Februar, als dem Geburtstage des Verewigten, an einen Schüler oder eine Schülerin des hiesigen Conservatoriums der Musik als Prämie vertheilt werden sollen.

Mit dieser Stiftung haben die Begründer derselben den unschätzbaren Verdiensten, welche der verewigte Felig Mendelssohn-Bartholdy sich um das hiesige Conservatorium der Musik erworben hat, eine dauernde Fortsetzung verliehen und damit sich den aufrichtigsten Dank aller Kunstfreunde gesichert.

Leipzig, den 21. December 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

## Bericht über die Verhandlungen der Stadtverordneten in nichtöffentlicher Sitzung

am 21. December 1864.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Ein kürzlich eingetretener Vorfall, welcher den Tod eines dem Rettungshause des Pestalozzistiftes übergebenen Mädchens als beklagenswerthen Ausgang hatte, war für eine große, die absolute Mehrheit des Collegiums übersteigende Anzahl von Stadtverordneten die nächste Veranlassung gewesen, mehrere Anträge einzubringen, welche auf Antrag Herrn Käfers nach Beschluß der Versammlung sammt den darüber gepflogenen Verhandlungen hiermit veröffentlicht werden:

In diesen Tagen ging die Nachricht durch öffentliche Blätter, daß ein dreizehnjähriges Mädchen von Hunger und Durst erstarrt im Rosenthal aufgefunden und im Jacobshospitale untergebracht worden sei. Dasselbe stammt aus einem hiesigen Stifte, welches seinen Namen von dem gefeierten Pestalozzi ableitet.

Selbst Durst, Hunger und Frost während vier Nächten und fünf Tagen, und die Schrecknisse der Nacht vermochten nicht, es in den geflohenen Aufenthaltsort zurückzutreiben. Das Kind ist seitdem amputirt und am 12. d. Mts. durch den Tod zu seinem Glück der irdischen Gerechtigkeit und Menschenmilde entrückt worden. Keine Silbe der Aufklärung, der Theilnahme ist dem Publicum gewährt worden; das Pestalozzistift hat nicht ausgesendet, das Kind zu suchen und zurückzubringen, es hat nicht einmal eine Bekanntmachung erlassen, nicht das sichere Mittel der öffentlichen Polizeigewalt zur Findung des Kindes aufgeboten und scheint sich auf den Zauber des Systems der in seinem Innern herrschenden Besserungsmittel der Kinder verlassen zu haben.

Und doch! es ist nicht ohne Regung geblieben; denn als der Stiefvater des Kindes einige Zeit nach der Flucht desselben bei dem dortigen Lehrer oder Verwalter angefragt: warum man denn das Kind nicht gesucht? hat er darauf, wie ein Mitglied des Collegiums erfahren, die Antwort erhalten: „die Range wird schon von alleine zurückkommen“.

Dem Rathe hat dieser Fall nicht ausreichenden Anlaß zu einem genaueren Einblick in das geistige Getriebe der im Rettungshause des Pestalozzistiftes herrschenden Menschenerziehungsmethode gegeben; derselbe scheint schonende Rücksichten auf die private Eigenschaft des Instituts nehmen zu wollen. Allein es ist die Stadt, ganz abgesehen von Oberaufsicht über Unterricht und Erziehungswesen im Allgemeinen, auch in contractlicher Hinsicht bei jenem Institute wesentlich theilhaftig und eine nicht geringe Anzahl Waisen sind von der Stadt demselben anvertraut worden.

Als im Jahre 1852 die Stadt dem Stifte einen Platz verpachtete, so hat sie auch, was ohnedies schon selbstverständlich war, sich ausdrücklich vorbehalten: „daß die Verwaltung des Stiftes der

unmittelbaren Einwirkung der städtischen Behörden nicht entzogen“ sei.

Es bedarf jedoch nicht, auf das gesetzliche Recht und dessen ausdrückliche Anerkennung der Befugnisse wie der Pflicht des Rathes erst näher einzugehen. Die nächsten materiellen Vertragsbeziehungen der Stadt zu jenem Stifte sind eine volle Berechtigung dazu, sich mit dem Lehr- und Erziehungstheile desselben näher zu befassen. In beiderlei Hinsicht führen wir noch erläuterungsweise an, daß das von der Stadt für 12 Thlr. jährlich per Acker verpachtete Areal ihr nach Ablauf einer einjährigen Kündigung zurückzugeben ist, so wie daß sie für die dem Rettungshause zugewiesenen Böglinge per Kopf und Jahr den Preis von 50 Thlr. zahlt.

Jener Anlaß des tragischen Todes des Kindes mag allein noch nicht einen Maßstab für den Werth des Instituts abgeben, obgleich die dem nachfragenden Stiefvater gegebene Antwort die innere Mission in ihm genügend charakterisirt; es treten aber noch andere Wahrnehmungen hinzu, welche ein bestimmtes Licht über sie verbreiten; z. B. eine Mutter ist unlängst auf's Rathhaus gekommen, ihr Kind an der Hand, und hat erklärt, sie nehme es zurück, weil die Kinder draußen wie das Vieh behandelt würden, und als der dazwischentretende, jedoch zum Stifte in Beziehung stehende Stadtrath mit Entschiedenheit gegen solche Bezeichnung aufgetreten, hat die Frau ihre Behauptungen thatsächlich belegt. Es ist ferner Stadtverordneten bekannt, wie ein Lehrer seinen Einfluß dadurch ausgeübt hat, daß er ein Kind mit der Faust so unter das Kinn gestoßen, daß die Zunge dadurch verwundet worden. Stadtverordnete haben an Ort und Stelle Beobachtungen gemacht, sie finden die Eindrücke, die dort gegeben werden, widerlich, finster, abstoßend, mährisch, und eher geeignet, schlechte Neigungen zu erhärten und zu verstärken, als zu mildern und zum Bessern zu wenden. Bei einer Prüfung wurde für die Jugend unbedeutliche und unverständliche Glaubensmythik gelehrt; auch schien der dortige Unterricht von einer wiederkehrenden Selbstbeschämung der jungen Gemüther in Tagebüchern oder Lebensbeschreibungen sogar Erfolg zur Beredelung zu versprechen, wenn sonst nicht etwa diese Disciplin des Unterrichts bloß als Strafe für unentbehrlich erachtet wurde.

Ein sehr deutlicher, nur im Drange der Geschäfte übersehener Wink über dieses Stift wurde jedem aufmerksamen Stadtverordneten schon durch den Vortrag der oberärztlichen Erklärungen über den Bau eines neuen Krankenhauses in dortiger Gegend gegeben. Danach bemerkte Herr Geh. Medicinalrath Prof. Dr. Wunderlich: „Er vermisse in den Gründen gegen die Wahl des Exercierplatzes einen Punct, d. i. die Befürchtungen vor den Wechselfiebern daselbst, die insbesondere in der Pestalozzianstalt, wie er höre, und wie vielleicht durch speciellere Befragung des Herrn Dr. Berger zu constatiren sein würde, sich zeigen sollen, jedenfalls in Folge der zu nahen Lage des Wassers;“ und hierauf entgegnete, zur Abwendung einer Besorgniß vor der Schädlichkeit der dortigen Gegend,